OHA

thun expo

66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

Ausstellerreglement

66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

Termine

1. Einräumungsarbeiten

Montag	30.08.2027	07.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	31.08.2027	07.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	01.09.2027	07.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	02.09.2027	07.00 – 22.00 Uhr

Ausstellende, die aufwändige Stände zu gestalten haben, sind gebeten, dies möglichst früh zu tun. Die Anlieferung von Waren oder Einrichtungen, welche die Einräumungsarbeiten anderer Ausstellenden beeinträchtigen kann, ist der Ausstellungsleitung frühzeitig mitzuteilen. Wer vor den obengenannten Daten einrichten möchte, kann dies nach telefonischer Voranmeldung bei der Geschäftsstelle tun. Es gelten hierfür folgende Aufbauzeiten: Montag – Freitag, 07.30 – 17.00 Uhr

2. Fertigstellung der Stände

Donnerstag	02.09.2027	bis 22.00 Uhr

3. Einlass Ausstellende und Lieferanten während der Messe

Eröffnungstag	07.00 – 11.00 Uhr
Werktags	07.00 – 12.00 Uhr
Sonntags	08.00 – 10.30 Uhr

Die Stände haben 15 Minuten vor der Öffnung und während der Ausstellung ständig besetzt zu sein.

Adresse für Warenanlieferungen

OHA Thun-Expo
Ausstellerfirma
Halle / Stand-Nummer
Kasernenstrasse 35b
3600 Thun

Warenanlieferungen an die Geschäftsstelle Thun-Expo werden nicht angenommen und gehen zurück an den Absender.

4. Öffnungszeiten

Eröffnung der Ausstellung:

Freitag	03.09.2027	13.00 Uhr

Öffnungszeiten Messe:

Montag - Donnerstag	13.00 – 20.00 Uhr
Freitag + Samstag	13.00 – 21.00 Uhr
Sonntag	11.00 – 18.00 Uhr

Schluss der Ausstellung:

Sonntag	12.09.2027	18.00 Uhr

5. Abbau der Stände

Sonntag	12.09.2027	18.00 – 22.00 Uhr
Montag	13.09.2027	07.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	14.09.2027	07.00 – 18.00 Uhr

Der Abbau und das Abräumen der Stände am Sonntag vor 18.00 Uhr sind strikte untersagt!
Sämtliche Stände müssen bis Dienstag, 14.09.2027, 18.00 Uhr, abgebaut sein!

66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

Teilnahmebedingungen

1. Organisation und Zielsetzung

1.1 Die Oberländische Herbstausstellung – hiernach OHA genannt – wird in der Regel jährlich von der «OHA Thun Expo Genossenschaft» mit Sitz in Thun durchgeführt.

1.2 Die OHA verfolgt das Ziel, Produzenten, Industriellen, Handwerkern, Handelsunternehmen, Dienstleistungsbetrieben, Gemeinden, Talschaften und weiteren öffentlichen Verwaltungen Gelegenheit zu bieten, ihre vielfältigen Dienste, ihre Produkte oder ihr Verkaufssortiment im Rahmen einer Messe dem Publikum zu präsentieren und die Kontakte zwischen allen Bevölkerungskreisen zu fördern.

2. Anmeldungen

Das Ausstellungsgut ist in der Anmeldung genau zu umschreiben, wenn vorhanden, sind Fabrikmarken, besondere Benennungen usw. anzugeben. Insbesondere müssen aus der Anmeldung die Art und die Verwendung des Artikels ersichtlich sein. Andere als in der Anmeldung aufgeführte Erzeugnisse dürfen nicht ausgestellt werden. **Während der Ausstellung ist jeder Wechsel der angemeldeten Ausstellungsgüter untersagt.** Ein Konkurrenz-Ausschluss wird nicht zugesichert. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn diese vollständig ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht wird. Telefonische Anmeldungen und Bestellungen werden nicht akzeptiert.

Die Ausstellungsleitung entscheidet über Zulassung von Ausstellenden und Erzeugnissen.

3. Rücktritt von der Anmeldung

Verzichtet ein Ausstellender vor abgeschlossener Standzuteilung auf eine Messebeteiligung, so hat er als Verwaltungsbeitrag eine Entschädigung von CHF 800.00 zu bezahlen, dies auch, wenn der Stand später wieder vermietet werden kann.

Erfolgt der Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Ausstellende für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten.

4. Ausstellungsgestaltung und Einteilung

Über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet die Ausstellungsleitung. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Nach erfolgter Einteilung wird die Hallen- und Platzzuteilung dem Ausstellenden bekanntgegeben. Die Ausstellungsleitung behält sich notwendig werdende Standverschiebungen – auch nach Rechnungsstellung – ausdrücklich vor. **Die effektiven Standausmasse können bis zu ±10 cm von den Plänen abweichen.**

5. Untermiete, Mitausstellender

Die Untermiete von Ständen ist nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitausstellenden ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Ausstellungsleitung erlaubt. Sofern ein Ausstellender beabsichtigt, in seinem Stand weitere Ausstellende aufzunehmen, so ist für jeden zusätzlichen Ausstellenden eine Anmeldung mit dem Vermerk «Mitausstellende am Stand der Firma...» auszufüllen und der Ausstellungsleitung einzureichen. Diese entscheidet endgültig über die Zulassung.

Jeder Mitausstellende hat eine Gebühr von CHF 400.00 an die Ausstellungsleitung zu entrichten. Er erlangt damit die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Ausstellende. Für die Bezahlung dieser Gebühr und eventuelle weitere Verpflichtungen haftet der Standinhaber.

66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

6. Standgestaltung
Auf Verlangen der Ausstellungsleitung sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Schlecht gestaltete Stände können von der Ausstellungsleitung geschlossen bzw. geräumt werden, wenn sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem Niveau der Ausstellung angeglichen werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Ausstellenden in diesem Fall nicht zu. Die Böden sind mit Teppichen, Platten usw. auf Kosten des Ausstellenden zu belegen. Diese Beläge müssen so fixiert werden, dass sie rückstandsfrei entfernt werden können.

Der Ausstellende ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung der Hallenböden. Der Ausstellende ist im eigenen Interesse gehalten, dem Veranstalter den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz mittels eines Massplans bekanntzugeben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuleitungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse verlegt werden können. Der Ausstellende haftet ebenfalls für fahrlässige Verunreinigung und Beschädigung durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigung, die durch unsachgemässen Transport entstanden ist.

Die Ausstellungswände sind Eigentum der Ausstellung und müssen sorgfältig behandelt werden. Es steht dem Ausstellenden frei, die Wände mit **nicht feuergefährlichen Materialien** abzudecken oder selbst mit **Innendispersionsfarbe** zu streichen. Bei aussergewöhnlicher Beanspruchung der Wände durch den Ausstellenden behält sich die Ausstellungleitung vor, die Kosten für die Instandsetzung der Wände, dem Ausstellenden zu verrechnen.

Es ist verboten, irgendwelche Dekorations- oder Standelemente im Rundgang aufzustellen oder von der Hallendecke herunterhängen zu lassen. Hängepunkte im Standbereich sind bewilligungspflichtig.

7. Einrichtung, Bedienung und Abräumung der Stände bzw. Plätze
Voraussetzung für das Einrichten der Stände ist die Begleichung des Rechnungsbetrages für die Platz- und Standmiete – siehe Punkt 14 «Zahlung».

Die Ausstellungsleitung kann in Fällen von Standeinrichtungen, die in der üblichen Frist nicht aufgebaut werden können, Ausnahmebewilligungen erteilen.

Die Ausstellende sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten.

Im Hinblick auf jede Art von Warenverkäufen haben sich die Ausstellende an die Regeln des lauteren Wettbewerbs zu halten. Im Besonderen haben sie sich jeglicher Mittel zu enthalten, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 verstossen.

8. Speisen und Getränke
Für Ausstellende, die alkoholische Getränke verkaufen sowie zur Degustation anbieten, wird die Ausstellungsleitung eine **kollektive Wirtebewilligung** einholen. **Die Gebühren werden dem Ausstellenden weiterverrechnet**. Bei Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken ist das GGG Art. 29. Alkoholabgabeverbot (Auszug aus dem Gastgewerbegesetz) ausnahmslos einzuhalten. Die dazugehörigen Jugendschutzschilder werden vor Ort abgegeben und sind zwingend sichtbar aufzustellen resp. aufzuhängen.

66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

9. Musikvorführungen
Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen an Ausstellerständen müssen mit der Ausstellungsleitung vereinbart werden. Es ist dabei auf das Interesse der anderen Ausstellenden, insbesondere der Nachbarstände, Rücksicht zu nehmen.

Die Vermittlung jeglicher Art von Musik – auch «für rein privaten Gebrauch des Verkaufspersonals» – ist nur mit Erlaubnis der Suisa, Postfach, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, gestattet.

10. Wettbewerbe
Die Durchführung von Wettbewerben ist erst nach Zustimmung der Ausstellungsleitung erlaubt. Ein entsprechendes Gesuch mit allen notwendigen Angaben ist der Ausstellungsleitung auf Verlangen vorzulegen.

11. Verkaufsverhalten
Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere sind untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchenden in den Gängen, Hineinziehen von Besuchenden in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, Ausstellungsgegenstände, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss.

12. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen
Die Ausstellende werden ersucht, im Falle eines Brandausbruchs umgehend das Messebüro zu benachrichtigen. **Mit den verfügbaren Löschmitteln ist sofort gegen das Feuer anzukämpfen.** Detaillierte Pläne und Weisungen werden vor Ort abgegeben.

Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe (Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Sprit usw.) sind nicht gestattet. Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sind der Ausstellungsleitung zu melden.

Koch- und Heizplatten, Wärmeapparate usw. sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Der Vorrat an Brennmaterial darf nicht in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle, des Kamins oder des Abzugrohres gelagert werden. Asche ist in verschliessbaren Blechbehältern zu versorgen, die auf feuerfeste Unterlagen zu stellen sind. Diese Aschenbehälter sind jeden Abend ausserhalb der Ausstellungsräume zu entleeren. Jeden Abend sind vor Verlassen der Stände die Feuerstellen abzustellen. Die Verwendung von Butan- oder Propangas ist in geschlossenen Räumen untersagt.

Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sowie brennende Kerzen sind verboten. Leicht brennbare Dekorationen können zugelassen werden, wenn sie feuerhemmend imprägniert sind. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, dürfen ausschliesslich mit Helium gefüllt werden.

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöscher sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teil-weise mit Dekorationen, Wänden oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut bezeichnet und gut sichtbar sein und ohne Hindernis in Betrieb gesetzt werden können.

Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständern, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen eingeengt oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.

13. Giftstoffe
Aufgrund des Chemikaliengesetzes vom 1. Januar 2017 sind bestimmte Arten des Verkehrs mit Präparaten, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung dem Chemikaliengesetz unterliegen (wie z.B. auch gewisse Reinigungs- und Politurmittel usw.), an offenen Verkaufsstellen wie Ausstellungsständen usw. verboten. Die erlaubten Arten des Verkehrs mit Produkten, welche Gifte enthalten, bedürfen ausserdem einer Bewilligung des für das Domizil des Ausstellenden zuständigen kantonalen Giftinspektorats. Der Ausstellende hat alle Folgen aus der Nichtbeachtung der Giftgesetzvorschriften selbst zu tragen.

14. Zahlung
Die Stand- und Platzmieten werden mit der Bekanntgabe der Einteilung (Standbestätigung – Zustellung der Bestellunterlagen) in Schweizer Franken CHF fakturiert: **Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann eine Mahngebühr von CHF 10.00 erhoben werden.

Bank- und andere Spesen sowie allfällige Wechselkursdifferenzen, welche bei der Rechnungsbegleichung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellenden.

15. Bearbeitungsgebühr für ausländische Ausstellende
Für Postversände an Adressen ins Ausland sowie für Telefonate ausserhalb der Schweiz können die entstandenen Kosten dem Ausstellenden weiterverrechnet werden.

16. Versicherungen
Jeder Ausstellende muss für sein Ausstellungsgut über eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Transportschäden, Beschädigung und Diebstahl verfügen. Bei Fehlen einer eigenen Versicherung muss diese über die Generalpolice der OHA mit der «Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG» abgeschlossen werden. Die Ausstellerversicherung wird mit Formular 7 «Versicherung» bestellt, der Auszug aus den Versicherungs-bestimmungen findet sich in Anhang 1 zum Ausstellerreglement.

Die in Rechnung gestellte Prämie muss **vor Ausstellungsbeginn** beglichen sein.

Der Ausstellende trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellerversicherung eintreten könnten.

17. Aussteller-Eintritte
Jeder Ausstellende kann pro Stand Aussteller-Eintritte bis CHF 50.00 (Reklamewand bis CHF 20.00) **kostenlos** beziehen. Erhältlich sind Aussteller-**Dauerkarten** im Wert von CHF 10.00 oder Aussteller-**Tageskarten** im Wert von CHF 4.00. Diese **Aussteller-Karten sind nicht übertragbar**. Weitere Aussteller-Eintritte werden gegen Verrechnung abgegeben und können mit Formular 3 «Administrative Bestellung» bestellt werden. **Mit den Aussteller-Eintritten kann die Messe vor Messebeginn betreten werden.**

66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

18. Kundenkarten
Die Ausstellende können ihren Kunden, Interessenten etc. Kundenkarten abgeben. Die Kundenkarten müssen mit Formular 3 «Administrative Bestellung» bestellt werden. Es werden nur eingelöste Kundenkarten verrechnet. Mit der Kundenkarte kann die Messe erst bei offiziellem Messebeginn betreten werden.

Die Messeleitung gewährt bei Grossbestellungen von Kundenkarten einen Mengenrabatt. Die Verrechnung erfolgt ausschliesslich auf Basis der tatsächlich eingelösten Kundenkarten.
Aussteller, die Kundenkarten bestellen, erhalten diese nach erfolgter Bestellung per Postversand zugestellt.

Die Preisgestaltung gemäss Anzahl eingelöster Kundenkarten:

Ab 501 eingelösten Kundenkarten 15%
Ab 1001 eingelösten Kundenkarten 25%
Ab 1501 eingelösten Kundenkarten 50%
Ab 2001 eingelösten Kundenkarten 75%

19. Aussteller-Parkplatz
Aussteller-Parkplätze müssen **vorgängig** mittels Formular 3 «Administrative Bestellung» bestellt werden. Bei Ausstellungsbeginn können nur noch in Ausnahmefällen Vignetten für einzelne Ausstellerparkplätze bezogen werden.

20. Abräumen
Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren wird vorbehalten. **Es ist strikte untersagt, am Sonntagabend vor 18.00 Uhr mit den Abräumarbeiten zu beginnen.**

21. Hausrecht
Der Veranstalter übt auf dem gesamten Areal der Thun-Expo für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der OHA das Hausrecht aus. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die Ausstellende sind verpflichtet, solche Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Mitausstellende weiterzuleiten.

Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Platzmiete, Gebühren usw. oder Schadenersatz zu. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, jede ihr geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine schriftliche Verwarnung mit Fristansetzung erfolglos bleibt, das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Ausstellenden durchführen lassen.

22. Kehrichtabfuhr
Kehricht ist nach Möglichkeit getrennt in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
Kehrichtsäcke (Mischkehricht), Glas und Karton (gebündelt) werden, wenn es im Rundgang steht, durch unseren Reinigungsdienst fachgerecht entsorgt.

23. Pandemie und Seuche
Schutzmassnahmen
Es gelten die dannzumal gültigen Schutzmassnahmen des Bundes respektive des Kantons Bern. Der Veranstalter kann strengere Schutzmassnahmen erlassen. Diese sind in jedem Fall vom Ausstellenden zu befolgen.

66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

Verzicht auf Durchführung
Bei Verzicht auf Durchführung der OHA infolge nicht voraussehbarer militärischer oder wirtschaftlicher Ereignisse oder infolge höherer Gewalt entstehen den Ausstellenden keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der OHA Thun Expo Genossenschaft.

Bei einer behördlichen Absage aufgrund einer Pandemie/Seuche fallen dem Ausstellenden folgende Kosten an: Absage bis 16. Juli 2027 ohne Kostenfolge, die im Voraus geleistete Standgeldzahlung wird rückerstattet. Bei einer Absage ab 17. Juli 2027 werden 30% der geleisteten Standgeldzahlung für bereits vorgenommene Arbeiten und Aufwände der OHA Thun Expo Genossenschaft zur Vorbereitung der Messe, zurückbehalten. In jedem Fall trägt der Ausstellende Kosten, welche ihm infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (z.B. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand entstanden sind, selbst. Die OHA Thun Expo Genossenschaft leistet insofern keine Entschädigungen. Muss die Messe bei laufendem Betrieb abgebrochen werden, sind die vollständigen Standgeldkosten geschuldet. Die Extras werden nach Aufwand verrechnet.

24. Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Thun (Schweiz).

66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

Entgegennahme von Bestellungen und Direktverkauf

A. Gewerbepolizeiliche Vorschriften

1. Preisbekanntgabe
Bei Waren, die zum Kauf angeboten werden, ist der Endverkaufspreis **in Schweizer Franken (CHF)** deutlich sichtbar anzuschreiben.

2. Firmenbekanntgabe
Die Ausstellende sind verpflichtet, ihre Stände für die Besucher gut sichtbar mit Name und Adresse zu beschriften.

3. Lebensmittel
Lebensmittel sind 40 cm ab Boden zu lagern. Bei Offenverkauf sind die Stände mit einem Spuckschutz zu versehen.

B. Direktverkauf
Der Direktverkauf von Waren ist gestattet.

Tarife

A. Stand- und Platzmieten

1. Stände

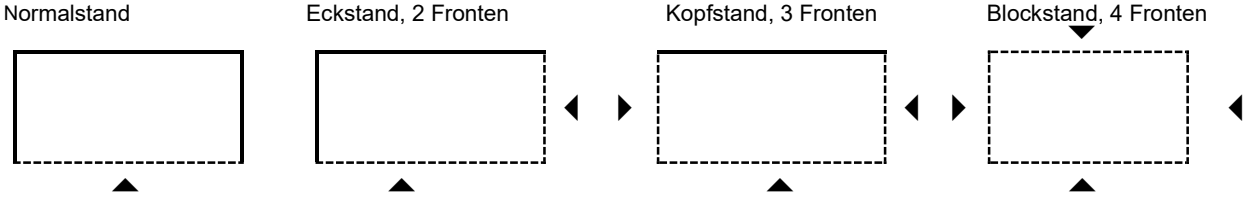
Normalstand bis 12 m^2	per m^2	CHF 230.00
Normalstand über 12 m^2	per m^2	CHF 220.00
Freigelände gedeckt	per m^2	CHF 170.00
Freigelände ungedeckt	per m^2	CHF 140.00

Zuschläge

Eckstand	2 Fronten	+ 10%
Kopfstand	3 Fronten	+ 20%
Blockstand	4 Fronten	+ 20%
Degustationsstand mit Ausschank und Verkauf		+ 20%
2-stöckiger Stand		+ 30%

(max. 5 m Höhe, nur nach Rücksprache mit der Ausstellungsleitung)

Ausführung der Stände gemäss untenstehender schematischer Darstellung:



66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

2. Werbeflächen
Reklamewand
Im Rundgang, an Seitenwänden, auf Augenhöhe.
Max. 2.5 m hoch, per Laufmeter (m^1) CHF 200.00, min. CHF 400.00.
Diese Wände dürfen eine maximale Tiefe von 20 cm aufweisen.
Die Standorte sind nicht ausschliesslich in den Hallen.

Digitale Bildschirme 55 Zoll Hochformat
6 Screens im Rundgang verteilt und prominent platziert.
Bespielbar mit Bild oder Video. (9:16 / 1080x1920)
Alle Beiträge werden auf allen Bildschirmen in Dauerschleife angezeigt.

- 1 Bild/Logo = CHF 600.00
- Kombi (1 Bild/Logo mit 1-Seite Inserat) = CHF 680.00
- 1 Video = CHF 750.00
- Kombi (1 Video mit 1-Seite Inserat) = CHF 830.00

B. Ausbau

Der Veranstalter baut den ausstellbereiten Stand entsprechend der nachstehenden Abbildung, wobei im Preis inbegriffen sind:

- Podest roh wo gewünscht oder nötig, abhängig vom genauen Standort.
- Rück- und Seitenwände 275 cm hoch, aus Pavatex, **nicht** neu gestrichen.
- Frontblende 50 cm hoch, fertig weiss gestrichen (falls erwünscht).

Schematische Darstellung der Stände.



C. Katalog

Alphabetisches Aussteller- und Branchenverzeichnis mit Firmenbezeichnung:

- Pro Verzeichnis ist eine Eintragung im Ausstellerkatalog obligatorisch. (Die Branche enthält keine Markenbezeichnung und keinen Firmennamen und besteht aus einem Wort.)	CHF	60.00
- Für jede weitere Brancheneintragung im Ausstellerkatalog.	CHF	30.00

66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

D. Schreinerarbeiten

1. Rauchabzüge (dort wo technisch möglich)
Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Podestverstärkungen
Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Kabinen-Einbauten und Trennwände

- Einfache Wand	pro m^1	CHF	30.00
- Doppelwände	pro m^1	CHF	40.00
- Abschliessbarer Kabineneingang	pro Stück	CHF	30.00

E. Malerarbeiten

- Einheitsfarbe Weiss	pro m^2	CHF	17.00
- Buntfarbe inkl. Deckanstrich	pro m^2	CHF	23.00

F. Teppich einweg inkl. Aufwand

- Anthrazit, fertig verlegt und entsorgt	pro m^2	CHF	15.00

G. Stoffbespannung Calicot

- Weiss montiert	pro m^2	CHF	17.00
- Schwarz montiert	pro m^2	CHF	23.70

Eine Stoffbespannung mit Calicot ist nur mit einer Frontblende möglich.

H. Reinigung

Jedem Ausstellenden wird pro Stand ein Betrag für Gesamtreinigung und Entsorgung in Rechnung gestellt.	pauschal	CHF	110.00

Für aussergewöhnlichen Aufwand bei Reinigung und Abfallbeseitigung erfolgt ein Zuschlag.

Auf Wunsch werden auch Standreinigungen durchgeführt. Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

I. Energieanschlüsse

1. Elektrische Installationen inkl. Stromverbrauch

- Einfachsteckdose T13 im Stand	CHF	115.00
- Einfachsteckdose T13 an der Blende	CHF	135.00
- Drehstromsteckdose T15	CHF	365.00
- Drehstromsteckdose CEE16	CHF	585.00
- Drehstromsteckdose CEE32	CHF	965.00
- Drehstromsteckdose CEE63	CHF	1'430.00

Für die Unterverteilung ist der Ausstellende selbst zuständig.

- LED Scheinwerfer 150W (20W) an Blende montiert	CHF	50.00

Kabel am Stand mit Bezeichnung «Beleuchtung» bitte jeweils am Abend ausziehen!

NIV Artikel 8
Wer Installationen erstellt, ändert oder instand stellt und wer ortsfeste elektrische Erzeugnisse an Installationen fest oder gesteckt anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder instand stellt, braucht eine Bewilligung.

2. Telekommunikation

Wireless LAN (WLAN)	CHF	20.00
Internet-Kabelanschluss	CHF	500.00
UPC TV-Anschluss	auf Anfrage	

3. Sanitärinstallationen

Zu- und Ablauf bis zum Stand (nur Kaltwasser)	CHF	450.00
Miete Spültrog auf Gestell montiert und angeschlossen	CHF	85.00

Sämtliche weiteren Montagen im Stand werden gemäss Arbeitsrapport und Angaben über den Materialverbrauch in Rechnung gestellt.

J. Hubstapler

Einsatz	pro Stunde	CHF	120.00
	mindestens jedoch	CHF	30.00

K. Diverses

Handwerkereinsatz intern	pro Stunde	CHF	90.00

66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

L. Kontakt

Messegelände/Durchführungsort:
Thun-Expo
Kasernenstrasse 35b
CH-3600 Thun
Koord: 46.758316, 7.617926 oder 46°45'29.9"N 7°37'04.5"E

Warenanlieferungen während der Messe:
OHA Thun-Expo
Ausstellerfirma
Halle / Stand-Nummer
Kasernenstrasse 35b
3600 Thun

Geschäftsstelle:
Thun-Expo
Mittlere Strasse 27
Postfach 879
CH-3607 Thun
T: +41 (0)33 225 11 20
Mail: info@thun-expo.ch
Web: www.oha.ch

Alle Preise exkl. 8.1% MwSt.

66. Oberländische Herbstausstellung Thun
03.09. – 12.09.2027

Anhang

Auszug aus den Versicherungsbedingungen der «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft für die OHA

Nach dem Ausstellungsreglement haftet der Veranstalter und sein Personal nicht für Schäden an den Gütern der Ausstellenden. Der erforderliche Versicherungsschutz wird durch den Veranstalter vermittelt, welcher mit der «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Dieser ist massgebend für den Versicherungsschutz. Die vollständigen Versicherungsbedingungen (ABVT 2006 und die anwendbaren Klauseln) werden auf Verlangen abgegeben. Jeder Ausstellende hat den Antrag Formular 8 «Versicherung» vollständig ausgefüllt und vor Risikobeginn und innerhalb der vorgegebenen Frist der Thun-Expo, Mittlere Strasse 27, Postfach 879, 3607 Thun einzureichen und zu bezahlen, sonst besteht kein Versicherungsschutz.

Umfang der Versicherung
Versichert sind Verlust und Beschädigung (Versicherung «gegen alle Risiken», inklusive Streik/Unruhen).

Bestimmungen für besondere Güter
Uhren und Bijouterie
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die unmittelbare Folge eines qualifizierten Unfalles oder einer Beraubung. Über Nacht ist das Diebstahlrisiko nur versichert, sofern sich die Güter in einem Tresor befinden.

Ausstellungsgüter im Freien
Naturereignisse sind von der Versicherung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eines der nachstehenden Ereignisse handelt:

Blitz, Erdbeben, Überschwemmung, Lawinen, Erd- und Schneerutsch, Felssturz, orkanartiger Sturm (Windgeschwindigkeit über 100 km pro Stunde).

Einfacher Diebstahl und Abhandenkommen sind nicht versichert.

Lebende Tiere
Versichert sind Verlust durch Tod, behördlich verfügte Notschlachtung oder Abhanden-kommen der Tiere, soweit der Verlust durch einen qualifizierten Unfall oder, bei Mitversicherung der Transportrisiken, durch Sturz der Tiere während der Verladung, Umladung oder Ausladung entstanden ist.

Ausschlüsse
Nicht versichert sind u.a. die Folgen von:
- Beschlagnahme durch eine Behörde
- Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung
- Vorsatz des Ausstellenden und dessen Angestellten
- Unrichtige Deklaration

Nicht versichert sind ausserdem Schäden durch:
- Luftfeuchtigkeit, Temperatureinflüsse
- Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Leckage
- Schäden infolge Vorführung, Betrieb und normaler Abnützung
- Krieg
- Atomare Risiken

sowie:
- Schäden an der Verpackung
- Die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe
- Mittelbare Schäden
- Der Verlust, die Entwicklung sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von eingebauten Datenträgern.

Bei der Transportversicherung zusätzlich ausgeschlossen sind u.a. Schäden infolge:
- Ungeeigneter Verpackung
- Mangelhafter Ladungssicherung

Anfang und Ende der Versicherung
Ausstellung inkl. Hin- und Rücktransport
Die Versicherung beginnt, sobald die versandbereiten Güter zum Zweck des Hintransportes ihren Standort verlassen. Sie endet, sobald die Güter am Bestimmungsort aus dem Transport-mittel oder dem Container ausgeladen sind, spätestens aber sieben Tage nach Ankunft der Güter bzw. des Containers. Mitversichert ist ausserdem das unmittelbare Wegschaffen der versicherten Güter vom Transportmittel nach erfolgtem Rücktransport.

Ausstellung inkl. Hin- und Rücktransport für Tiere
In Abänderung von Art. 8 der ABVT 2006 be-ginnt der Versicherungsschutz beim Auflad der Tiere am Abgangsort beim Betreten der Lade-rampe und endet nach erfolgtem Auslad beim Verlassen der Laderampe am Bestimmungsort. Das Umladen der Tiere in andere Fahrzeuge ist mitversichert.

Zwischenaufenthalte der Tiere in Stallungen, Weiden oder ähnlichen Aufenthaltsorten sind nicht versichert.

Nur Ausstellung
Die Versicherung beginnt, in teilweiser Abänderung von Art. 8 der ABVT 2006 im Moment, in dem die Güter am Ausstellungsort eintreffen (ohne Ablad), und sie endet im Moment, in dem sie die Ausstellungsräume wieder verlassen (ohne Auflad).

Versicherungssumme
Berechnung der Entschädigung
Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Entschädigungen für alle Verluste und Beschädigungen, selbst wenn diese aus verschiedenen Ereignissen herrühren. Ist die Versicherungssumme niedriger als der seinerzeitige Anschaffungs- bzw. Selbstkostenpreis, so haftet die Zürich für Verluste und Beschädigungen nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum seinerzeitigen Anschaffungs- bzw. Selbst-kostenpreis (Unterversicherung).

Der Ersatzwert ist der Wert, den die Güter zur Zeit des Schadenereignisses hatten (Ein-standpreis, Selbstkosten oder Zeitwert). Bei Teilbeschädigungen werden die Reparatur-kosten vergütet, im Maximum begrenzt durch den Ersatzwert.

Ersatzwert für Tiere
Der Verkehrswert des Tieres, abzüglich all-fälligen Fleischerlöses.

Sicherheitsmassnahmen
Transporte mit Fahrzeugen des Betriebes, Besitzers oder der Angestellten (inkl. Mietfahrzeuge)
Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Abstellen des beladenen Fahrzeuges oder bei vorübergehender Lagerung der Güter alle Massnahmen getroffen werden, die für Fahrzeug und Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Für Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Obliegenheit ergeben, haftet die Zürich nicht.

Aufenthalte
In der Zeit zwischen Ablad vom Fahrzeug vor Beginn der Ausstellung bis zum Wiederauflad nach beendigter Ausstellung müssen alle Mass-nahmen getroffen werden, die für die Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Wird die Anlieferung und/oder Rückführung der Güter durch Dritte durchgeführt, sind diese entsprechend zu instruieren. Sollten diese Sicherheitsmassnahmen nicht eingehalten werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Schäden
Im Schadenfall hat der Ausstellende ein Wertverzeichnis (Selbstkosten- bzw. An-schaffungspreis) über die versicherten Güter bzw. Standmaterialien vorzulegen. Schäden müssen der Zürich sofort nach ihrer Feststellung gemeldet werden. Schäden infolge Diebstahl und Abhandenkommen sind ausserdem sofort nach ihrer Feststellung der Polizei und der Ausstellungsleitung zu melden. Transportschäden sind durch eine Tatbestandesaufnahme zu belegen, und der Regress gegen die eventuell verantwortliche Transport-unternehmung oder Dritte ist sicherzustellen.
Wenn lediglich der Aufenthalt versichert wird, ist im Schadenfall nachzuweisen, dass der Schaden sich während dem versicherten Aufenthalt ereignet hat, d.h. die Schadenfest-stellung muss am Ausstellungsort vor dem Wegtransport erfolgen. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, wird angenommen, der Schaden habe sich während des Transportes ereignet.

Selbstbehalt
Es gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.00 pro Schadenfall und Ausstellenden.